

Verzichtsvereinbarung auf die Herausgabe sichergestellter Gegenstände

BGH, Urt. v. 08.10.2025 – 5 StR 235/25, NStZ 2026, 375)

I. Sachverhalt

Das LG Kiel hat die Angeklagten wegen mehrerer Taten des Banden- und schweren Wohnungseinbruchdiebstahls zu Freiheitsstrafen verurteilt. In der Hauptverhandlung hat das Gericht mit den Angeklagten eine Verständigung getroffen. Diese sah vor, dass den Angeklagten im Gegenzug für die Abgabe eines Geständnisses, eine Strafober- und -untergrenze sowie die Aussetzung des Vollzugs der Untersuchungshaft zugesichert wurden. Zudem enthielt die Verständigung die Vorgabe, dass durch die Angeklagten auf die im Verfahren sichergestellten Gegenstände „verzichtet“ werden soll. Während der Angeklagte K der Verständigung vollständig zustimmte, kam zunächst keine wirksame Verständigung mit dem Angeklagten S zustande. Nachdem die Bindung an die erste Verständigung aufgehoben war, wurde am Folgetag eine neue Verständigung mit identischem Inhalt geschlossen, woraufhin auch S ein Geständnis ablegte. Die Revision der Angeklagten hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Im Rahmen einer Verständigung dürfen nur die in § 257c Abs. 2 S. 1 StPO normierte Verfahrensgegenstände vereinbart werden. Der Verzicht des Angeklagten auf sichergestelltes Geld oder andere Gegenstände fällt nicht darunter. Er stellt weder eine Rechtsfolge, welche Inhalt eines zugehörigen Beschlusses sein kann (§ 257c Abs. 2 S. 1 Var. 1 StPO), noch eine verfahrensbezogene Maßnahme im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren (§ 257c Abs. 2 S. 1 Var. 2 StPO) dar. Nach Ansicht des BGH kann es dahinstehen, ob sich der Verzicht über die Qualifikation als Prozessverhalten i.S.d. § 257c Abs. 2 Var. 3 StPO legitimieren kann. Denn auch in diesem Fall ist die Verständigung unzulässig. Dies ergibt sich einerseits aus Gesichtspunkten des Schutzes des Angeklagten und der Transparenz des Verfahrens, andererseits aus der Umgehung der Einziehungsvorschriften §§ 73 ff. StGB. Dann würde das Gericht durch die Verständigung die Notwendigkeit oder Möglichkeit entfallen lassen, eine Einziehung anzuordnen. Darüber hinaus birgt eine Verständigung über den Herausgabeverzicht die Gefahr, dass der Angeklagte auf Gegenstände verzichtet, deren Einziehungsvoraussetzungen noch ungeklärt oder zweifelhaft sind. Zudem könnte ihn die Aussicht auf eine mildere Strafe dazu verleiten, auf Vermögenswerte zu verzichten, deren Einziehung nicht rechtlich gesichert ist. Darüber hinaus soll verhindert werden, dass der Angeklagte eine schuldunterschreitende Strafe „durch obligatorischen Verzicht erkaufen kann“. Daher erweist sich anhand dieser Gefahren, dass eine Verständigung über eine „formlose Einziehung“ mit dem Regelungskonzept des § 257c StPO kollidiert.

III. Problemstandort

Zulässige Gegenstände einer Verständigung nach § 257c Abs. 2 S. 1 StPO.